

Merkblatt an die Gemeinden:

Aufenthalt der Ukraineflüchtlinge in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden

Hunderttausende Ukrainerinnen und Ukrainer sind auf der Flucht vor dem Krieg. Die Ersten sind in der Schweiz angekommen, viele werden folgen. Die Hilfsbereitschaft im Land ist gross, viele möchten Flüchtlinge privat unterbringen oder sie anderweitig unterstützen. Dabei stellen sich für alle Beteiligten Fragen.

Bislang können Ukrainer:innen visumsfrei in den Schengen-Raum und damit auch in die Schweiz einreisen und sich während 90 Tagen frei im Schengen-Raum bewegen. Nach Konsultation der Kantone soll Ende dieser Woche der Schutzstatus S für Ukrainer:innen eingeführt werden. Um den [Schutzstatus S](#) zu erhalten werden sich die Geflüchteten in einem der sechs Bundesasylzentren registrieren müssen.

Der Schutzstatus S ist wie folgt ausgelegt, vorbehalten sind Änderungen, welche im Zuge der obengenannten Konsultationen beschlossen werden:

Zweck des Status S:	Mit dem Schutzstatus «S» erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus «S» gewährt ein Aufenthaltsrecht, Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung und erlaubt den Nachzug von Familienangehörigen.
Registrierung:	In der Schweiz angekommene Geflüchtete aus der Ukraine - auch privat untergebrachte - müssen sich in den Bundesasylzentren registrieren lassen, um den Status S zu erhalten.
Reisefreiheit:	Ukrainerinnen und Ukrainer in der Schweiz sollen sich weiterhin frei im Schengen-Raum bewegen können, um etwa Verwandte und Bekannte zu besuchen, die in andere europäische Länder geflüchtet sind. Dazu wird das Staatssekretariat für Migration SEM ihnen voraussichtlich unkompliziert Genehmigungen erteilen.
Zugang zum Arbeitsmarkt:	Die Geflüchteten sollen schnell eine Arbeit aufnehmen können. Ob dabei eine Wartefrist gelten soll, ist noch unklar.
Krankenversicherung:	Mit dem Schutzstatus S werden die Geflüchteten in die obligatorische Krankenversicherung aufgenommen.
Sozialhilfe:	Für Personen mit Status S ist eine staatliche Unterstützung vorgesehen – auf dem Niveau wie heute schon für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.
Schulbesuch:	Die grundsätzliche Schulpflicht gilt auch für Kinder von Schutzbedürftigen. Kinder aus der Ukraine werden also auch in der Schweiz eine Schule besuchen.
Aufenthaltsdauer:	Anfangs gilt der Status S für ein Jahr, er kann aber verlängert werden. Die Dauer des Schutzes hängt von den Entwicklungen in der Ukraine ab. Den Entscheid über die Aufhebung des Schutzstatus für eine Bevölkerungsgruppe fällt der Bundesrat. Ist der Schutzstatus nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben worden, erhalten die Schutzbedürftigen eine reguläre Aufenthaltsbewilligung B.
Zugang zum Asylverfahren:	Das Recht, aufgrund persönlicher Verfolgung um Asyl zu bitten, bleibt auch mit dem Status S bestehen.

Gabrielle Rosenstein

Präsidentin VSJF